

Satzung des Fördervereins Heilig Kreuz Grötzingen e. V.

2. März 2026

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Heilig Kreuz Grötzingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Die Gemeinde Heilig Kreuz Grötzingen sowie deren Gruppierungen in der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe (Körperschaft des öffentlichen Rechts) sollen ideell und materiell unterstützt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ansammlung der erforderlichen Mittel und entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Gemeinde Heilig Kreuz Grötzingen in der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe
 - b) Aktionen und Veranstaltungen zur Förderung und zum Erhalt der Gemeinschaft der Gemeinde Heilig Kreuz Grötzingen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Gemeinde Heilig Kreuz Grötzingen gem. dem Zweck Abs. 1 verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für die Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereine werden, die die Zwecke des Fördervereins Heilig Kreuz Grötzingen fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand, ein Austritt ist jederzeit möglich;
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstands nach Satz 1 lit. c) kann der/die Betroffene Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch Lastschrift eingezogen werden oder durch Überweisung erfolgen. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 4

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 5

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 lit. a), b) und d) bis f);
 - b) die Wahl der Prüfer gem. § 7;
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung;
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 3 Abs. 4;
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahme und Hingabe von Darlehen oder über die Übernahme von Bürgschaften;
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, insbesondere des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins gem. § 9.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmalig im Jahr statt.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ihre Einberufung von wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform per E-Mail mitzuteilen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird außerdem auf der Webseite der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe bekanntgegeben.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Vorsitz der Mitgliederversammlung und den/die Schriftführer/in unterzeichnet wird.
- (8) Bei Neuwahlen des Vorstandes wird vom Vorsitz der Mitgliederversammlung einem Mitglied die Wahlleitung übertragen.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) bis zu max. 3 weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen/eine Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in zur Vertretung befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand besorgt grundsätzlich ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens

drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Versammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem amtierenden Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Prüfung und Information

§ 7

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 8

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Karlsruhe erhält die Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zur Information.

VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks; Auflösung des Vereins und Mitteilungspflichten

§ 9

(1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 5 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Karlsruhe, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 11

Diese Satzung, künftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe und dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg mitgeteilt. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung wird vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

Karlsruhe, den 02.03.2026